

19. Wahlperiode

## Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

### **Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze – Drs. 19/3191 –**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf auf der Drucksache 19/3191 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Jede bezirkliche Seniorenvertretung erhält eine eigene Geschäftsstelle mit mindestens einer halben Personalstelle.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten berlinweit einheitliche zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die bereitgestellten Mittel sind in den Bezirkshaushaltsplänen gesondert auszuweisen.

(4) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen ist eine angemessene Aufwandspauschale vorzusehen. Für die Seniorenmitwirkungsgremien sind eigene Haushaltstitel und Kostenstellen einzurichten.“

b) In Nummer 3 Buchstabe d wird nach Absatz 3 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die bezirkliche Seniorenvertretung wirkt insbesondere bei der bezirklichen Altenhilfeplanung sowie bei Gesundheits-, Pflege-, Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen mit, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind.“

2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32)“ ein Komma und die Wörter „den Ausschuss für Altenhilfe und senienpolitische Angelegenheiten“ eingefügt.“

b) die bisherigen Buchstaben a bis b werden die Buchstaben b bis c.

### ***Begründung***

Der vorliegende Gesetzentwurf greift zahlreiche langjährig diskutierte Forderungen der Berliner Seniorenmitwirkung auf. Insbesondere die Zusammenführung der bisherigen Landesgremien zu einem Landesseniorenrat stellt einen wichtigen Schritt zur Bündelung senienpolitischer Mitwirkung dar.

Gleichzeitig bleibt der Gesetzentwurf an entscheidenden Stellen hinter den gemeinsam abgestimmten Vorschlägen der Landesseniorenvertretung Berlin (LSV) und des Landesseniorenbeirats Berlin (LSBB) zurück. Insbesondere fehlen verbindliche Regelungen zur personellen und finanziellen Ausstattung der Seniorenvertretungen.

Mitwirkungsrechte können nur wirksam ausgeübt werden, wenn die hierfür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen tatsächlich geschaffen werden. Ehrenamtliche Interessenvertretung benötigt verlässliche organisatorische Unterstützung, angemessene Ressourcen und klare institutionelle Verankerung.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen deshalb:

- der Sicherung gleichwertiger Arbeitsbedingungen in allen Bezirken,
- der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Seniorenvertretungen,
- der verbindlichen Einbindung senienpolitischer Interessen in bezirkliche Planungsprozesse,
- sowie der nachhaltigen institutionellen Absicherung der Seniorenmitwirkung in Berlin.

Die Änderungen greifen zentrale, bereits abgestimmte Forderungen der senienpolitischen Gremien des Landes Berlin auf und konkretisieren den Anspruch des Gesetzes, gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen wirksam zu stärken.

Berlin, den 16. Juni 2026

Jarasch      Graf      Wahlen  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Helm      Schulze      Schatz  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Drucksache 19/3191 – Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze	Änderungsantrag Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen
<b>Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG</b>	
<b>§ 3b</b>	<b>§ 3b</b>
<p>(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung. <b>Jede bezirkliche Seniorenvertretung erhält eine eigene Geschäftsstelle mit mindestens einer halben Personalstelle.</b></p>
<p>(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgremien sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgremien sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten nach Maßgabe des Haushalts berlinweit einheitliche zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben Die bereitgestellten Mittel sind in den Bezirkshaushaltsplänen gesondert</b></p>

	<p><b>auszuweisen.</b></p> <p><b>(4) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen ist eine angemessene Aufwandspauschale vorzusehen. Für die Seniorenmitwirkungs-gremien sind eigene Haushaltstitel und Kostenstellen einzurichten.</b></p>
<p><b>§ 4</b></p>	<p><b>§ 4</b></p>
<p>(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Bezirk wahr und verstärkt die gesellschaftliche Teilhabe und bindet ältere Menschen in ihrer Gesamtheit mit den wichtigen und vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen in ihre Arbeit ein. Sie ist Mittler zwischen älteren Personen im Sinne des § 2 und dem Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes,</p> <p>2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,</p>	<p>(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Bezirk wahr und verstärkt die gesellschaftliche Teilhabe und bindet ältere Menschen in ihrer Gesamtheit mit den wichtigen und vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen in ihre Arbeit ein. Sie ist Mittler zwischen älteren Personen im Sinne des § 2 und dem Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes. <b>Die bezirkliche Seniorenvertretung wirkt insbesondere bei der bezirklichen Altenhilfeplanung sowie bei Gesundheits-, Pflege-, Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen mit, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind,</b></p> <p>2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,</p>

<b>Bezirksverwaltungsgesetz</b>	
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die (...) Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32), <b>den Ausschuss für Altenhilfe und seniorenpolitische Angelegenheiten</b> und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die (...) Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.</p>